Kriegsnotstandsausgabe.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Das Wochenblatt für Wilsdruff erscheint wöchentlich dreimal und zwar Montags, Mittwochs und Freitags abends 6 Uhr für den folgenden Tag. — Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei sowie allen Postämtern monatlich 55 Pfg., vierteljährlich 1,60 Mk., im Stadtbezirk zugetragen monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1,70 Mk., bei Selbstabholung von anderen Landbezirken monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1,65 Mk., durch unsere Landbriefträger zugetragen monatlich 65 Pfg., vierteljährlich 1,85 Mk. — Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Interessent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. — Unverlangte Zusendungen bleiben unberücksichtigt. — Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Inseratenpreis 25 Pfg. für die 6-gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, von außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes 30 Pfg., Reklamen 45 Pfg. Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen Rabatt nach Tarif. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die 5spaltige Zeile 45 Pfg. bezw. 60 Pfg. Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. 30 Pfg. Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jeden Reklamationsanspruch aus. — Anzeigenannahme an den Ausgabetagen bis 11 Uhr vormittags, an den übrigen Werktagen bis abends 6 Uhr. — Beilagengebühr das Tausend 6 Mk., für die Postauflage Zuschlag. — Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. — Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. — Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerhalb 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch dagegen erhebt.

Amts -Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Miltitz-Roitzschen, Mohorn, Munzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Druck und Verlag von Arthur Zschunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 149. | Donnerstag, den 28. Dezember 1916. | 75. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Hindenburgspende.

Noch tobt der Kampf an allen Fronten. Wann Friede wird, niemand vermag es zu sagen! Die Hoffnung der Feinde, Deutschland zu zerschmettern, ist noch nicht gebrochen. Es geht um Sein oder Nichtsein des Vaterlands.

Großes ist bereits geleistet; Größeres steht noch bevor. Es gilt, alle Kräfte anzuspannen, das Heer stark zu erhalten zu neuen Hindenburgschen Schlägen, es zu versehen mit allem dem, was es zur Niederwerfung der Feinde bedarf. In schwerer Arbeit sind Hunderttausende um dieses Ziel bemüht, in der glühenden Hitze des Ofens oder in dunkler Nacht im Schachte.

Landwirte des Meißner Bezirkes, laßt uns an unserem Teile mit dazu beitragen, daß die Bergleute sowie Schwerstarbeiter der Waffen und Munitionsindustrie bei Kräften erhalten werden, um den Anforderungen zu genügen! Lasset uns, dem Rufe Hindenburgs folgend, für sie an Butter, Speck und Fett soviel zur Verfügung stellen, als wir irgend entbehren können. Fett ist das Nahrungsmittel, das den Schwerarbeitenden am meisten mangelt, das sie sich bei der Knappheit der für die Allgemeinheit vorhandenen Mengen auch nicht in ausreichendem Maße beschaffen können. So wollen wir ihnen helfen, soweit es in unseren Kräften steht!

Die Organisation der Hindenburgspende ist für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen folgendermaßen geplant:

1. Die zur Verfügung zu stellende **Butter** ist an die Buttersammelstellen abzuliefern. Es darf erwartet werden, daß mehr Butter als bisher abgegeben wird und daß sich die Landwirte in ihrem Butterverbrauch eine weitere Einschränkung auferlegen werden.

2. Für **Speck, Schmer, Schmalz** usw. ist unter sachkundiger Leitung eine Bezirkssammelstelle im Meißner Schlachthof gegründet worden. Von ihr aus werden die gesammelten Mengen, die einstweilen in einem Kühlraum sachgemäß aufbewahrt werden, an die vom Königlichen Ministerium des Innern zu bestimmenden Stellen weitergeleitet.

Die Gemeindevorstände haben bei denen, die **seit 1. Oktober d. J.** eine Hausschlachtung vorgenommen haben **oder künftig** eine solche vornehmen, die in Frage kommenden Speck-, Schmer- und Fettmengen abholen zu lassen und umgehend durch Post oder Boten an die Bezirkssammelstelle zu senden, und zwar an den mit der Verwaltung der Sammelstelle beauftragten **Sekretär des Kriegsfleischvereins Herrn Lippert in Meißen, postlagernd.** Auf dem Postabschnitt oder einem dem Paket beizulegenden Zettel ist zu vermerken, von wem die einzelnen Speckmengen etc. stammen und wie ihr Gewicht ist. Vor Abgabe an den Gemeindevorstand ist der Speck leicht einzusalzen.

Es wird darauf gerechnet, daß **jeder Hausschlachtende mindestens den fünften Teil des gesamten bei der Hausschlachtung erzielten Specks und Fettes** zur Verfügung stellt.

Für das Pfund Speck und Schmer werden 2.— Mark, für das Pfund ausgelassenen Schmalz 2.30 Mark vergütet.

Die zur Verfügung gestellten **Mengen werden den Spendern von ihren Fleischvorräten abgeschrieben,** also nicht auf Fleischmarken angerechnet.

3. Auch andere Fleischwaren (Dauerware, Wurst, Wild etc.) werden gegen angemessene Bezahlung gern entgegengenommen. 488

Meißen, am 20. Dezember 1916. Nr. 631 II L.

Für den Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Oekonomierat Steiger-Löthain — Oekonomierat Wolf-Deila
Landtagsabgeordneter Gutsbesitzer Schreiber-Mischwitz
Gutsbesitzer Tamm-Priesen — Amtshauptmann Dr. Grille.

Vertilgung der Feldmäuse.

In vielen Teilen des Bezirks der Amtshauptmannschaft macht sich eine Mäuseplage bemerkbar. Diese gefährdet sowohl die Getreideernte als auch die Futtermittelernte des nächsten Jahres.

Im eigensten Interesse eines jeden Landwirts liegt es daher, dieser Gefahr mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu begegnen und auf Vertilgung der Feldmäuse bedacht zu sein. Alle Feld- und Grundstücksbesitzer werden daher aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen sofort zu ergreifen. Als geeignetes Mittel zur Vertilgung wird unter anderem Phosphorlatwerge, Barytkuchen oder das Schwefelkohlenstoffverfahren empfohlen; zur weiteren Auskunft ist die Königliche Amtshauptmannschaft jederzeit bereit.

Wer der vorstehenden Anordnung nicht, oder nicht genügend nachkommt, wird gemäß § 25 Ziffer 1 des Forst- und Feldstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Besitzer die sich bei bedrohlichen Auftreten von Feldmäusen mit der Vertilgung säumig oder nachlässig verhalten, sind unverzüglich zur Anzeige bei der Amtshauptmannschaft zu bringen. 487

Meißen, am 20. Dezember 1916. Nr. 439 b V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Ablieferung von Kohlrüben.

Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 sind die vorhandenen Kohlrüben (Wrucken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) für den Kommunalverband beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme dürfen **aus ihren Vorräten:**

a) Besitzer von Kohlrüben diese zu ihrer Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft verwenden;
b) Gemeinden Kohlrüben zur Ernährung ihrer Einwohner verwenden;
c) Tierhalter **mit Genehmigung des Kommunalverbandes** Kohlrüben in Höhe von **täglich höchstens ein Zweihundertstel ihrer** Vorräte verfüttern.

Den Besitzern von Kohlrüben sollen zu ihrer Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft die Menge von 1 Pfund je Person und Tag für die Zeit bis 1. April 1917 verbleiben.

Die Genehmigung zur Verfütterung von Kohlrüben wird nur auf Anträge gestattet, wenn die Durchhaltung der Viehbestände des Tierhalters es erfordert und dem Tierhalter andere Futterrüben zur Verfütterung nicht zur Verfügung stehen oder durch den Kommunalverband zur Verfügung gestellt werden.

Die hiernach den Besitzern nicht zustehenden Vorräte an Kohlrüben sind abliefernngspflichtig und der Kommunalverband nimmt hiermit diese Vorräte in Anspruch. — Die Besitzer solcher Vorräte haben diese **sofort** an die mit dem Aufkauf beauftragte Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft Dresden bezw. deren Aufkäufer, die mit Ausweiskarten versehen sind, zu verkaufen. Der Verkaufspreis beträgt 2,50 Mark und 25 Pfg. je Ztr. Entschädigung für Lagerung.

Erfolgt der Verkauf nicht freiwillig, so wird die Enteignung angeordnet. Im Falle der Enteignung werden höchstens Mark 1,50 je Ztr. gezahlt und die Kosten des Verfahrens in Abzug gebracht.

Meißen, am 22. Dezember 1916. 489

Der Kommunalverband Meißen-Land durch die Königliche Amtshauptmannschaft.

Polizeistunde betr.

Die Königliche Kreishauptmannschaft Dresden hat für den hiesigen Stadtbezirk die **Polizeistunde** auf **abends 11 Uhr widerruflich** festgesetzt. Für **Silvester** und **Neujahrstag** tritt die Polizeistunde abends **½12 Uhr** ein.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Dezember 1916. Im besonderen sind Lichtspielvorführungen auf die Zeit von nachmittags **4 Uhr** bis abends **10 Uhr** beschränkt.

Wilsdruff, am 27. Dezember 1916. 500 **Der Stadtrat.**

Deutschlands Antwort an Wilson.

Auch die Schweiz ...

Schließt sich der Friedensnote Wilsons an.

Hat das Weihnachtsfest uns auch nicht den Frieden gebracht, an Friedensworten wenigstens hat es diesmal wahrlich nicht gefehlt. Am 12. Dezember die Mittelmächte, am 20. Dezember Präsident Wilson, und zuletzt, unmittelbar bevor wir uns um den Weihnachtsbaum versammelten, erschien auch noch der schweizerische Bundesrat auf dem Plan mit einer an die Regierungen der kriegführenden Staaten gerichteten Note, in der er sich dem amerikanischen Vorgehen anschließt. Weniger wortreich, aber ebenso eindringlich im Ton wie Herr Wilson, dem er eine „überaus verdienstliche persönliche Initiative" nachrühmt, teilt der schweizerische Bundesrat mit, daß er mit diesem, geleitet von seinem heißesten Wunsche nach einer baldigen Beendigung der Feindseligkeiten, bereits vor geraumer Zeit in Fühlung getreten sei, und versichert, daß die nunmehr erfolgte Anregung des Präsidenten in der Schweiz einen mächtigen Widerhall finden werde. Dann fährt er fort:

„Treu den Verpflichtungen, die sich aus der Einhaltung strengster Neutralität ergeben, in gleicher Freundschaft mit den Staaten der beiden im Kriege stehenden Mächtegruppen verbunden, wie eine Insel inmitten der Brandung des schrecklichen Völkerkrieges gelegen und in seinen ideellen und materiellen Interessen auf das empfindlichste bedroht und verletzt, ist unser Land von einer tiefgehenden Friedenssehnsucht erfüllt und bereit, mit seinen schwachen Kräften mitzuhelfen, um den unendlichen Leiden des Krieges, welche ihm durch tägliche Berührung mit den Internierten, Schwerverwundeten und Evakuierten vor Augen geführt werden, ein Ende zu bereiten und die Grundlagen zu einem segensreichen Zusammenwirken der Völker zu schaffen."

Also ergreift der Bundesrat freudig die Gelegenheit, die Bestrebungen des Präsidenten der Vereinigten Staaten zu unterstützen. Er würde, damit schließt die Note, sich glücklich schätzen, wenn er in irgendeiner auch noch so bescheidenen Weise für die Annäherung der im Kampfe stehenden Völker und für die Erreichung eines dauerhaften Friedens tätig sein könnte.

Ist die Note des Präsidenten Wilson in Deutschland wie nicht geleugnet werden soll, mit recht gemischten Empfindungen aufgenommen worden, wozu ebenso ihr Inhalt wie die Person ihres Verfassers berechtigten Anlaß

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF